



## **Bauplatzvergaberichtlinie**

für die Zuteilung von gemeindeeigenen Baugrundstücken der  
Gemeinde Oberteuringen im Baugebiet

„Mohnweg“ in Hefigkofen und  
„Rebhuhnweg“ in Bitzenhofen

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel.....	3
1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren.....	5
1.1. Bebauungsplan „Mohnweg“ in Hefigkofen .....	5
1.2. Bebauungsplan „Rebhuhnweg“ in Bitzenhofen.....	6
1.3. Kaufpreise der Bauplätze .....	6
1.4. Ansprechpartner der Gemeinde .....	7
1.5. Rechtliche Hinweise .....	7
2. Grundstücksvergabeverfahren .....	8
2.1. Grundstücksvergabeprozess.....	8
2.1.1. Bewerbungsphase .....	8
2.1.2. Prioritätenabfrage.....	9
2.1.3. Zuteilungsphase.....	9
2.1.4. Nachrückverfahren.....	9
2.2. Bewerbungsunterlagen .....	10
2.3. Bewerbungsfrist und Abgabe .....	11
2.4. Bewerbungstichtag.....	11
2.5. Zugangsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen .....	12
2.5.1. Zugangsvoraussetzungen .....	12
2.5.2. Begriffsbestimmungen.....	12
3. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks.....	14
4. Katalog Vergabekriterien und ihre punktebasierte Gewichtung.....	15
5. Inkrafttreten.....	19
6. Datenschutzhinweise .....	20

## Präambel

Die Gemeinde Oberteuringen setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Gemeinde Oberteuringen. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland. Die Gemeinde vergibt, die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Es steht im Ermessen der Gemeinde, ob und inwieweit sie in ihrem Eigentum befindliches Bauland an Private vergibt. Einen Rechtsanspruch auf Zuteilung gemeindlicher Grundstücke gibt es nicht. Ein solcher kann auch nicht aus dieser Vergaberichtlinie abgeleitet werden. Es besteht vielmehr lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zur Eingrenzung ihres weiten Vergabeermessens stellt die Gemeinde mit dieser Vergaberichtlinie daher Bauplatzvergabekriterien auf, an denen sie ihre Zuteilungsentscheidung ausrichtet. Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift, die im Verhältnis zum Bürger Außenwirkung entfaltet.

Die Bauplatzvergaberichtlinie der Gemeinde dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergabekriterien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Oberteuringen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Die Gemeinde Oberteuringen berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ – unter Beachtung der Vorgaben der EU-Leitlinien – bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des früheren Hauptwohnsitzes, des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Auch langjährig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ansässig gewesenen Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Damit soll die Erhaltung, das in der Ortschaft gewachsenen Gemeinschaftsleben, gefördert werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen bewertet.

Die Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und eheähnliche Lebensgemeinschaften werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität

der Gemeinde durch Familien besonders bepunktet. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Insbesondere soll auch jenem Personenkreis die Bildung von Grundeigentum ermöglicht werden, welcher noch nicht über selbiges verfügt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Nachfrage nach kommunalen Bauplätzen das Angebot der Gemeinde an Bauplätzen voraussichtlich übersteigen wird. Daher hat sich die Gemeinde dafür entschieden, noch nicht vorhandenes Grundeigentum von Bewerbern positiv zu berücksichtigen.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerber, welche sich in der Gemeinde in einer Sonderaufgabe (Funktionsträger) in einem eingetragenen Verein bzw. einer gemeinnützigen Organisation oder in der freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Berücksichtigt werden nur Ehrenämter in Vereinen, die als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt sind.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Die Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Oberteuringen setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

Oberteuringen, den 12.08.2022



Gez. Ralf Meßmer  
Bürgermeister

# 1. Allgemeine Informationen und Hinweise zum Vergabeverfahren

Die Gemeinde Oberteuringen hat im Bebauungsplangebiet Mohnweg in Hefigkofen insgesamt 12 Bauplätze und im Bebauungsplan Rebhuhnweg in Bitzenhofen 11 Bauplätze im allgemeinen Wohngebiet nach dem Punktemodell „Einheimischenmodell“ zu vergeben. Das Vergabeverfahren dieser Plätze wird mit dieser Vergaberichtlinie geregelt.

Eine Person kann maximal einen gemeindeeigenen Bauplatz erwerben.

Der Gemeinderat Oberteuringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2022 folgende Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Bauplatzgrundstücken im Baugebiet „Mohnweg“ und „Rebhuhnweg“ beschlossen. Die Bauplatzvergabekriterien wurden auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter Gemeinde Oberteuringen (Verlinkung auf Homepage der Gemeinde Oberteuringen) und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberteuringen Nr. 32 vom 12.08.2022 öffentlich bekanntgemacht. Die Vergaberichtlinie ist mit Datum der Bekanntmachung gültig.

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Grundstücken durch die Gemeinde zur Selbstnutzung, die nach den §§ 30 ff. BauGB mit Wohngebäuden bebaut werden können. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die gemischt, gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Vergaberichtlinie ausgeschlossen sind Grundstücke, die zwar für Wohnbebauungen vorgesehen sind, aber deren Nutzung anderweitigen städtebaulichen Zielvorstellungen als den in der Präambel formulierten unterworfen ist (z.B. Schaffung von Wohnraum für Personengruppen mit besonderen Wohnbedürfnissen, wie altersgerechtes Wohnen, preisgünstiger und / oder geförderter Wohnungsbau, Schaffung von Mietwohnraum etc.).

## 1.1. Bebauungsplan „Mohnweg“ in Hefigkofen

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „Mohnweg“ stehen auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter Gemeinde Oberteuringen im Baugebiet Mohnweg (Verlinkung auf Homepage der Gemeinde Oberteuringen)

Link: <https://www.baupilot.com/oberteuringen/mohnweg>

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil in der Fassung vom 12.01.2022
- Planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 12.01.2022
- Begründung in der Fassung vom 12.01.2022
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten in der Fassung vom 12.10.2021
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 12.10.2021

Bitte beachten Sie, dass die in den Planunterlagen ausgewiesenen Platzgrößen von den tatsächlichen Größen abweichen. Die ca.-Größen der Bauplätze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter Punkt 1.3.

Für Personen ohne Internetanschluss wird die Möglichkeit eingeräumt, den Bebauungsplan bei der Gemeinde in Papierform einzusehen.

## 1.2. Bebauungsplan „Rebhuhnweg“ in Bitzenhofen

Die folgenden Unterlagen zum Bebauungsplan „Rebhuhnweg“ stehen auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter Gemeinde Oberteuringen im Baugebiet Rebhuhnweg (Verlinkung auf Homepage der Gemeinde Oberteuringen)

Link: <https://www.baupilot.com/oberteuringen/rebhuhnweg>

- Bebauungsplan zeichnerischer Teil in der Fassung vom 31.01.2022
- Planungsrechtliche Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 31.01.2022
- Begründung in der Fassung vom 31.01.2022
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten in der Fassung vom 22.07.2021

Bitte beachten Sie, dass die in den Planunterlagen ausgewiesenen Platzgrößen von den tatsächlichen Größen abweichen. Die ca.-Größen der Bauplätze entnehmen Sie bitte der Tabelle unter Punkt 1.3.

Für Personen ohne Internetanschluss wird die Möglichkeit eingeräumt, den Bebauungsplan bei der Gemeinde in Papierform einzusehen.

## 1.3. Kaufpreise der Bauplätze

Die Höhe der Kaufpreise können Sie der folgenden Liste entnehmen:

Der amtliche Fortführungsnachweis bzgl. der Grundstücksgrößen liegt noch nicht vor. Es können daher geringfügige Abweichungen der Bauplatzgrößen und somit auch von dem Kaufpreis vorkommen.

### Mohnweg

Lfd. Nummer	Bauplatznummer	Flurstück	Ca. Größe des Bauplatzes in m <sup>2</sup>	Verkaufspreis Pro m <sup>2</sup> in €	Gesamtkaufpreis in €
1	1	1407/1	309	395 €	122.055 €
2	2	1407/2	284	395 €	112.180 €
3	3	1407/3	284	395 €	112.180 €
4	4	1407/4	322	395 €	127.190 €
5	5	1447/4	227	395 €	89.665 €
6	6	1447/5	210	395 €	82.950 €
7	7	1447/6	497	395 €	196.315 €
8	8	1447/7	497	395 €	196.315 €
9	9	1447/8	477	395 €	188.415 €
10	10	1447/9	477	395 €	188.415 €
11	11	1447/11	263	395 €	103.885 €
12	12	1447/10	266	395 €	105.070 €

## Rebhuhnweg

Lfd. Nummer	Bauplatznummer	Flurstück	Ca. Größe des Bauplatzes in m <sup>2</sup>	Verkaufspreis Pro m <sup>2</sup> in €	Gesamtkaufpreis in €
1	1	616/14	365	395 €	144.175 €
2	2	616/15	523	395 €	206.585 €
3	3	616/16	504	395 €	199.080 €
4	4	616/17	513	395 €	202.635 €
5	5	616/18	508	395 €	200.660 €
6	6	616/19	463	395 €	182.885 €
7	7	616/20	450	395 €	177.750 €
8	8	616/21	587	395 €	231.865 €
9	9	616/22	383	395 €	151.285 €
10	10	616/23	311	395 €	122.845 €
11	11	616/25	514	395 €	203.030 €

### 1.4. Ansprechpartner der Gemeinde

Sollten Sie Fragen zur Vergaberichtlinie oder zum Vergabeverfahren haben, können Sie sich gerne an uns wenden:

Gemeinde Oberteuringen

Ansprechpartnerin: Frau Tamara Kutter

Telefon: 07546 299-45

Fax: 07546 299-88

Email: [bauplatz@oberteuringen.de](mailto:bauplatz@oberteuringen.de)

### 1.5. Rechtliche Hinweise

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Bauplatzes. Jeder Bewerber darf sich auf jedes Grundstück bewerben und kann aber maximal einen Bauplatz erwerben.

Die Bewerber erkennen diese Vergaberichtlinie der Gemeinde Oberteuringen vom 21.07.2022 mit der Antragstellung ausdrücklich an.

## 2. Grundstücksvergabeverfahren

Bis zum Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte in die Interessentenliste der Internet-Plattform „BAUPILOT“ eintragen. Sie werden dann über den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist informiert. Alle Personen, welche sich bereits über das auf der Gemeindehomepage platzierte Kontaktformular eingetragen haben, werden über den aktuellen Stand per Email benachrichtigt und aufgefordert, falls das Interesse noch besteht, sich auf der Interessentenliste von „BAUPILOT“ einzutragen.

Link zu „BAUPILOT“: <https://www.baupilot.com/oberteuringen>

Ab Ausschreibungsbeginn können sich Interessierte auf der Internet-Plattform „BAUPILOT“ (Verlinkung über die Gemeindehomepage: <https://www.oberteuringen.de/bauplaetze.html>) online bewerben. Für die Baugebiete „Mohnweg“ und „Rebhuhnweg“ findet jeweils ein Vergabeverfahren statt. Im Falle einer Bewerbung für beide Baugebiete, muss der Bewerber sich nach der Prioritätenabgabe und Äußerung der Kaufabsicht für ein Baugebiet bzw. ein Bauplatz entscheiden. Sollten Sie sich für beide Baugebiete bewerben, weisen wir Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass ein Grunderwerb nur an einem Bauplatz im „Rebhuhnweg“ oder im „Mohnweg“ möglich ist. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bewerben. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums werden die Bewerbungen im zweiten Teil in eine Rangliste geordnet. Es wird eine Rangliste für das Baugebiet „Mohnweg“ und eine Rangliste für das Baugebiet „Rebhuhnweg“ erstellt. Anschließend erfolgt entsprechend der Platzziffer auf der jeweiligen Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage), der zum Zuge kommenden Antragsteller. Hier können die Antragsteller Ihre Prioritäten der Bauplätze festlegen.

### 2.1. Grundstücksvergabeprozess

#### 2.1.1. Bewerbungsphase

Die Abwicklung der Bewerbungen erfolgt über die Plattform „BAUPILOT“. Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist bevorzugt elektronisch über „BAUPILOT“ einzureichen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewerbung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Ihre schriftliche Bewerbung können Sie an die folgende Adresse richten:

Gemeinde Oberteuringen  
Bauplatzbewerbung  
St.-Martin-Platz 9  
88094 Oberteuringen  
oder per Fax 07546 299 88

Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeinde per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt auch schriftlich bestätigt. Bei einer Einreichung über Baupilot erfolgt die Bestätigung ausschließlich automatisch per E-Mail durch das Portal. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird die Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet über die Rangfolge,

wer die größere Zahl an Haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist. Haben Bewerber mit der gleichen Punktzahl die gleiche Zahl an minderjährigen Kindern, entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt vor zwei Mitgliedern des Gemeinderates und in Anwesenheit von einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus dem Bauamt sowie des Bürgermeisters.

### 2.1.2. Prioritätenabfrage

Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Bewerber aufgefordert, Ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden über „BAUPILOT“ zur Auswahl Ihrer Prioritäten aufgefordert.

**\* Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl (Scoring) kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste, der zum Zuge kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

Sollte ein Bewerber die Anzahl, der ihm gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

### 2.1.3. Zuteilungsphase

Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Sollten sich Antragsteller für beide Baugebiete beworben haben und bei beiden Baugebieten Prioritäten abgegeben haben, so müssen sie sich an diesem Punkt entscheiden, für welches Baugebiet sie sich entscheiden und die Bewerbung in dem anderen Baugebiet zurückziehen. Alle Bewerber, die die vorläufige Zuteilung nicht ablehnen, erhalten eine Reservierungszusage von der Gemeinde. Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten Frist ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtsäußerung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

### 2.1.4. Nachrückverfahren

Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle Bewerber, denen zunächst kein Grundstück zugeteilt werden konnte (Nachrücker), in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.

Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden einer Anzahl an in der Rangliste nachfolgenden Bewerbern (Nachrückern) Grundstücke angeboten, die der Anzahl der frei gewordenen Grundstücke entspricht.

Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Bewerber müssen innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist eine Reservierungskautions an die Gemeinde für den Fall eines Rücktritts von der Kaufzusage in Höhe von 500,00 € zahlen. Erfolgt die Zahlung verspätet oder gar nicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Wird das Grundstück mit notariellem Grundstückskaufvertrag erworben, so wird die Reservierungskautions jeweils mit dem Kaufpreis verrechnet (Vorauszahlung). Kommt es nicht zum Abschluss eines Kaufvertrages aus Gründen, die der Bewerber zu vertreten hat, werden 100,00 € für den bei der Gemeinde entstandenen Aufwand einbehalten, der restliche Betrag aber zurückgezahlt. Der Gemeinde bleibt es vorbehalten auch einen höheren Aufwand (ausgehend von 100,00 €) als Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Bewerber bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Aufwand der Gemeinde geringer ist. Einzelfälle bzgl. dem Rücktritt vom dem Kaufvertrag, welche der Bewerber nicht zu vertreten hat, werden vom Gemeinderat entschieden.

### **Allgemeiner Hinweis:**

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten/Bewerber werden gesammelt in einer neuen Ausschreibung berücksichtigt.

## **2.2. Bewerbungsunterlagen**

Zur Prüfung, ob Sie die Voraussetzungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren erfüllen, steht Ihnen eine **Checkliste** zur Verfügung, die als **Anlage 1** Bestandteil der Vergaberichtlinie ist.

Für die Abgabe einer Bewerbung füllen Sie bitte den **Bewerberbogen** auf der Internetplattform „BAUPILOT“ oder den schriftlichen Bewerberbogen mit allen Vordrucken (erhalten Sie im Rathaus Oberteuringen), der als **Anlage 2** Bestandteil der Vergaberichtlinie ist, aus und legen die entsprechenden Nachweise bei. Im Fragebogen ist vermerkt, welche Nachweise mit der Abgabe der Bewerbung beizulegen sind.

Sollten die Felder für Ihre Angaben nicht ausreichen, vermerken Sie dies bitte im Fragebogen und legen diese auf einem separaten Blatt den Bewerbungsunterlagen bei bzw. laden Sie ein zusätzliches Dokument auf [www.BAUPILOT.com](http://www.BAUPILOT.com) zu Ihrer Bewerbung hoch.

Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Falsche Angaben bzw. Unterlagen führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen bzw. fehlende Nachweise führen zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte.

Die Gemeinde behält sich grundsätzlich vor von den Bewerbern, ergänzende Nachweise anzufordern. Werden entsprechende Nachweise angefordert, müssen diese innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. In begründeten Einzelfällen können Nachweise innerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Frist nachgereicht werden. Bitte klären Sie dies im Vorfeld mit der Gemeindeverwaltung ab und vermerken Sie dies im Anhang/Feld „Bemerkungen“. Ansonsten können Ihre Angaben nicht berücksichtigt werden.

Dem **Vermarktungsplan**, der als **Anlage 3** Bestandteil der Vergaberichtlinie ist, können Sie entnehmen, welche gemeindeeigenen Plätze im allgemeinen Wohngebiet für die Vergabe zur Verfügung stehen.

Auf der Internetplattform „BAUPILOT“ unter der Rubrik Baugebiete und Bauplätze / Oberteuringen finden Sie alle notwendigen Informationen, die Vergabekriterien und auch alle Anlagen. Die Bewerbungsunterlagen können direkt online ausgefüllt werden.

Um Personen ohne Internetanschluss nicht vom Verfahren auszuschließen, wird die Möglichkeit eingeräumt, die Bewerbungsunterlagen bei der Gemeinde in Papierform abzuholen und dort auch wieder ebenfalls **bis spätestens 03.10.2022, 24:00 Uhr** abzugeben. Für Ihre schriftliche Bewerbung füllen Sie bitte den Fragebogen gut leserlich aus und legen die entsprechenden Nachweise bei.

Ein schriftliches Exemplar der Vergabekriterien und den Anlagen 1 (Checkliste), 2 (Bewerberbogen), 3 (Vermarktungsplan), 4 (Bestätigung vorhandenes Grundeigentum) erhalten Sie bei Bedarf gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 10 € auf dem Rathaus in Oberteuringen.

### 2.3. Bewerbungsfrist und Abgabe

Die Bewerbungsfrist beginnt am 26.08.2022 um 0:00 Uhr.

Die Bewerbungsfrist endet am 03.10.2022 um 24:00 Uhr.

Die Bewerbung kann online über das, auf der Gemeinde-Homepage verlinkte, Internetportal „BAUPILOT“ oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung (Ziff. 2.1.1) abgegeben werden.

Bei Interesse an einem Bauplatz füllen Sie bitte das Online-Bewerbungsformular oder den schriftlichen Bewerberbogen vollständig und leserlich aus. Die Nachweise fügen Sie entweder Ihrer schriftlichen Bewerbung hinzu oder laden Sie diese im angegebenen Dateiformat über das Internetportal „BAUPILOT“ hoch. Die Bewerbung samt den Nachweisen muss bis spätestens 03.10.2022, 24:00 Uhr im Rathaus unterschrieben in Papierform abgegeben oder online über das Portal „BAUPILOT“ an die Gemeinde übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dies ist eine **Ausschlussfrist**, d.h. Bewerbungen können nach dieser Frist nicht mehr auf dem Internetportal „BAUPILOT“ abgegeben werden. Sollten Sie das Papierformat wählen, können Bewerbungen, die nach der Frist eingehen (maßgebend ist das Datum des Eingangs im Rathaus), leider nicht berücksichtigt werden.

Nach Ablauf des 03.10.2022, 24:00 Uhr wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht abgegebenen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von Bewerbern (z.B. Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren), die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Kumulierung von Punktzahlen im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung reicht. Für diesen Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Zuteilung aufzuheben und den Platz an nachrückende Bewerber zu vergeben.

### 2.4. Bewerbungstichtag

Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben im Bewerberfragebogen ist der Tag des Bewerbungsbeginns, d. h. der 26.08.2022 (Beginn der Bewerbungsfrist).

## 2.5. Zugangsvoraussetzungen und Begriffsbestimmungen

### 2.5.1. Zugangsvoraussetzungen

- Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung genannt) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam gestellt werden (Bewerbung als Paar genannt), wenn es sich um
  - Ehepaare (nicht getrennt lebend),
  - Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (nicht getrennt lebend) oder
  - Eheähnliche Lebensgemeinschaften

handelt. Gemeinsame Bewerbungen mehrerer natürlicher Personen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewerbung als Paar nicht vor, ist nur eine Einzelbewerbung zulässig.

Bei einer Bewerbung als Paar wird der Grundstückskaufvertrag mit beiden Personen geschlossen mit der Folge, dass beide Personen die unter Ziff. 3. geregelten Verpflichtungen übernehmen müssen.

- Eine Person darf nur eine Bewerbung (entweder als Einzelperson oder als Teil einer Bewerbung als Paar) einreichen und nur einen Bauplatz erwerben. Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.
- Nicht antragsberechtigt sind,
  - Bewerber, die bereits Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z. B. Nießbrauch) eines **bebauten oder unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks** sind, das nach der Art der baulichen Nutzung **als Bauplatz für Wohngebäude** verwendet werden und nach §§ 30 ff. BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigte einer Wohnung in Teileigentum. Maßgeblich ist die Eigentumslage und Bebaubarkeit zum Zeitpunkt des Stichtages (Beginn des Bewerbungszeitraums, Ziff. 2.4.) und
  - juristische Personen.
- **Finanzierungsnachweis**  
Der Bewerbung ist ein Nachweis zur Gesamtfinanzierung bzw. Vermögensnachweis des Grunderwerbs & Bauvorhabens über mindestens in Höhe von mind. 600.000,00 € beim Bau eines Einfamilienhauses bzw. von mind. 300.000,00 € pro Hausanteil beim Bau einer Doppelhaushälfte sowie bei den Bauplätzen Nr. 9 und 10 im Baugebiet Rebhuhnweg von mind. 200.000,00 € beizufügen (z.B. Finanzierungsbestätigung der Bank). Der Finanzierungsnachweis muss mindestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sein. Bei einem fehlenden Finanzierungsnachweis gilt die Bewerbung als **zurückgenommen**.

### 2.5.2. Begriffsbestimmungen

#### **Alleinstehend**

Als Alleinstehend gelten Bewerber, die ohne feste soziale Bindung an eine Partnerin oder Partner sowie ohne minderjährige Kinder in ihrem Haushalt leben.

### **Alleinerziehend**

Als Alleinerziehend im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

### **Verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), eheähnliche Gemeinschaft**

Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Personen (Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft), die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.

### **Kinder**

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten minderjährige Kinder und auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.

### **Haushaltsangehörige Personen**

Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen bzw. nach gesicherter Prognose ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben werden.

### **Erwerbstätigkeit**

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ Arbeitgebers/ der selbständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.

### **Ausübung ehrenamtliche Tätigkeit in Oberteuringen**

Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (Tag des Beginns der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag als:

- Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr in Oberteuringen
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins in Oberteuringen. Als Nachweis ist erforderlich: Auszug aus dem Vereinsregister.
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z. B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangsverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins in Oberteuringen. Als Nachweis ist erforderlich: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Aktives Mitglied des Gemeinderats in Oberteuringen

- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z. B. Kirchengemeinderat) in Oberteuringen.

Für die Ausübung eines ehrenamtlichen Engagements ist eine Bescheinigung der Organisation vorzulegen, aus der auch hervorgehen muss, dass die Organisation als gemeinnützig im Sinne von § 52 der Abgabenordnung (AO) anerkannt wurde.

### **3. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks**

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrages folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

#### **Bauverpflichtung**

Die Bauplatzbewerber verpflichten sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von 18 Monaten nach Erwerb mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück ist innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig zu bebauen (Bauverpflichtung). In dieser Zeit sind auch die Außenanlagen fertig zu stellen.

#### **Eigennutzungsverpflichtung**

Die Bauplatzbewerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens zehn Jahren ab Einzug selbst zu nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert oder ein Erbbaurecht daran bestellt werden.

#### **Übertragungs- und Belastungsbeschränkung**

Bis zum Ablauf der Dauer der Eigennutzungsverpflichtung darf das Eigentum an dem Wohngrundstück weder auf Dritte übergehen (beispielsweise im Wege der Veräußerung, des Tausches), noch in einer Weise belastet werden, die Dritten Nutzungsmöglichkeiten (beispielsweise in Form eines Erbbaurechts, eines Nießbrauchs oder einer Dienstbarkeit) einräumt (Übertragungs- und Belastungsbeschränkung).

#### **Wiederkaufsrecht / Vertragsstrafe**

Bei einem Verstoß des Bewerbers gegen die Bauverpflichtung, die Eigennutzungsverpflichtung oder die Übertragungs- und Belastungsbeschränkung sowie bei unwahren Angaben im Bewerbungsverfahren kann die Gemeinde entweder eine Nachzahlung (mit der Gemeinde vereinbarter Kaufpreis zuzüglich der tatsächlich eingetretenen Bodenwertsteigerung des Baugrundstücks) verlangen oder ein dinglich zu sicherndes Wiederkaufsrecht ausüben.

#### **Kaufpreis, Beiträge und Kosten**

Im Kaufpreis enthalten ist der Erschließungsbeitrag, der Abwasserbeitrag und der Wasserversorgungsbeitrag. Hinzu kommen noch die Kosten für die im Zuge der Erschließung hergestellten Hausanschlussleitungen für Wasser und Abwasser inklusive Kontrollschacht.

## 4. Katalog Vergabekriterien und ihre punktebasierte Gewichtung

Im Einzelnen hat die Gemeinde Oberteuringen unter Beachtung der Vorgaben, insbesondere der „Leitlinien bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells“, die folgenden aufgeführten Vergabekriterien mit Punktesystem festgelegt.

Pro Antrag ist eine maximale Punktzahl von 200 Punkten zu erreichen.

Hinweis: Bitte prüfen Sie vorab, ob Sie die unter Ziff. 2.5.1 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Ansonsten bitten wir Sie, von einer Antragstellung abzusehen. Hierfür steht Ihnen auch die Checkliste in der Anlage 1 zu den Vergaberichtlinien zu Verfügung.

<b>1.</b>	<b>Soziale Kriterien</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Vorhandenes Grundeigentum</b>	
	<p>Bewerber, die <b>nicht</b> bereits Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigter oder Berechtigter eines eigentumsähnlichen Rechts (z. B. Nießbrauch) eines <b>bebauten oder unbebauten, für Wohnbebauung geeigneten Grundstücks sind</b>, das nach der Art der baulichen Nutzung <b>als Bauplatz für Wohngebäude</b> verwendet werden und nach §§ 30 ff. BauGB ausschließlich, vorwiegend, überwiegend oder auch mit Wohngebäuden bebaut werden kann. Ausgenommen hiervon sind die Eigentümer, Miteigentümer oder Erbbauberechtigte einer Wohnung in Teileigentum.</p> <p>Maßgeblich ist die Eigentumslage und Bebaubarkeit zum Zeitpunkt des Stichtages (Beginn des Bewerbungszeitraums).</p> <p>Nachweis: Schriftliche Bestätigung durch den Bewerber (<b>siehe Anlage 4</b>)</p>	15 Punkte
<b>1.2.</b>	<b>Familienstand</b>	
	Alleinstehend	3 Punkte
	Alleinerziehend, verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), eheähnliche Gemeinschaft	6 Punkte
		Max. 6 Punkte
<b>1.2.1.</b>	<b>Kinderanzahl</b>	
	<p>Anzahl je Kind Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt.</p> <p>Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche wird als Kind angerechnet (Nachweis erforderlich).</p>	5 Punkte

	Nachweis: Aktuelle Meldebescheinigung kann von der Gemeinde angefordert werden.	Max. 15 Punkte
<b>1.2.2.</b>	<b>Alter je Kind</b>	
	<p>Alter je Kind (Alter zum Stichtag = Beginn des Bewerbungszeitraumes)</p> <p>bis 1 Jahr alt bis 2 Jahre alt bis 3 Jahre alt bis 4 Jahre alt bis 5 Jahre alt bis 6 Jahre alt bis 7 Jahre alt bis 8 Jahre alt bis 9 Jahre alt bis 10 Jahre alt bis 11 Jahre alt bis 12 Jahre alt bis 13 Jahre alt bis 14 Jahre alt bis 15 Jahre alt bis 16 Jahre alt bis 17 Jahre alt bis 18 Jahre alt ab 18 Jahren</p> <p>Nachweis: Aktuelle Meldebescheinigung kann von der Gemeinde angefordert werden.</p>	<p>18 Punkte 17 Punkte 16 Punkte 15 Punkte 14 Punkte 13 Punkte 12 Punkte 11 Punkte 10 Punkte 9 Punkte 8 Punkte 7 Punkte 6 Punkte 5 Punkte 4 Punkte 3 Punkte 2 Punkte 1 Punkt 0 Punkte</p> <p>Max. 54 Punkte</p>
<b>1.3.</b>	<b>Behinderung oder Pflegegrad</b>	
	<p>Je Behinderung eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebende Person: Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3 Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5</p> <p>Nachweis: Schwerbehindertenausweis, Offizieller Nachweis in dem hervorgeht welcher Pflegegrad besteht, bspw. Bescheid Pflegekasse.</p>	<p>5 Punkte 10 Punkte</p> <p>Max. 10 Punkte</p>
<b>Soziale Kriterien</b>		<b>Max. 100 Punkte</b>

<b>2.</b>	<b>Ortsbezugskriterien</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberteuringen</b>	
	<p>Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag (Tag des Beginns der Bewerbungsfrist).</p> <p>mind. 2 volle ununterbrochene Jahre mind. 3 volle ununterbrochene Jahre mind. 4 volle ununterbrochene Jahre mind. 5 volle ununterbrochene Jahre</p> <p>Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.</p>	<p>12 Punkte 18 Punkte 24 Punkte 30 Punkte</p> <p>Max. 30 Punkte</p>
<b>2.2.</b>	<b>Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberteuringen</b>	
	<p>Früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 15 Jahren.</p> <p>mind. 2 volle ununterbrochene Jahre mind. 3 volle ununterbrochene Jahre mind. 4 volle ununterbrochene Jahre mind. 5 volle ununterbrochene Jahre</p> <p>Bei zwei Bewerbern werden die Punkte kumulativ berücksichtigt.</p>	<p>12 Punkte 18 Punkte 24 Punkte 30 Punkte</p> <p>Max. 30 Punkte</p>
	<p>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1 und 2.2. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die höhere Punktzahl erzielt.</p> <p>Nachweis: Aktuelle Meldebescheinigung kann von der Gemeinde angefordert werden.</p>	
<b>2.3.</b>	<b>Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Oberteuringen</b>	
	<p>Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit als Arbeiter oder Angestellter, oder als Beamter, Gewerbetreibender, Freiberufler, Selbständiger oder Arbeitgeber im Gemeindegebiet im Hauptberuf mind. zwei vollen ununterbrochenen Jahren ausüben.</p> <p>mind. 2 volle ununterbrochene Jahre mind. 3 volle ununterbrochene Jahre mind. 4 volle ununterbrochene Jahre mind. 5 volle ununterbrochene Jahre</p> <p>Gemeinsame Bewerber werden kumuliert berücksichtigt. Nachweise: Bspw. Bestätigung Arbeitgeber über Dauer des Bestehens sowie Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses oder Gehaltsabrechnungen in welchem die Informationen hervorgehen (Verdienst kann geschwärzt werden), Handelsregisterauszug,</p>	<p>6 Punkte 9 Punkte 12 Punkte 15 Punkte</p>

	Gewerbeanmeldung, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise.	Max. 30 Punkte
<b>2.4.</b>	<b>Ehrenamtliches Engagement</b> <b>Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde Oberteuringen</b>	
	<p>Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (Tag des Beginns der Bewerbungsfrist) seit mindestens zwei vollen ununterbrochenen Jahren ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag als:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr in Oberteuringen</li> </ul> <p>mind. 2 volle ununterbrochene Jahre mind. 3 volle ununterbrochene Jahre mind. 4 volle ununterbrochene Jahre mind. 5 volle ununterbrochene Jahre</p>	<p>6 Punkte 12 Punkte 18 Punkte 24 Punkte</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins in Oberteuringen</li> <li>Ehrenamtliche Tätigkeit als Funktionsträger oder Übungsleiter (z. B. nicht in der Satzung benanntes Vorstandsamt, Trainer Sportverein, Dirigent Musik- oder Gesangsverein, usw.) eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins in Oberteuringen</li> <li>Aktives Mitglied des Gemeinderats in Oberteuringen</li> <li>Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z. B. Kirchengemeinderat) in Oberteuringen.</li> </ul> <p>mind. 2 volle ununterbrochene Jahre mind. 3 volle ununterbrochene Jahre mind. 4 volle ununterbrochene Jahre mind. 5 volle ununterbrochene Jahre</p>	<p>4 Punkte 8 Punkte 12 Punkte 16 Punkte</p>
	<p>Nachweis erforderlich: z.B. Auszug aus dem Vereinsregister, Nachweis/schriftliche Bestätigung durch den Vereinsvorstand.</p> <p>Gemeinsame Bewerber werden für das Ehrenamtliche Engagement kumuliert berücksichtigt. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bewertete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</p>	Max. 40 Punkte
<b>Ortsbezugskriterien</b>		<b>Max. 100 Punkte</b>

<b>3.</b>	<b>Auswahl bei Punktgleichheit</b>	
	Soweit die Bewerber die gleichen Punktzahlen erreichen, entscheidet über die Rangfolge, wer die größere Zahl an Haushaltsangehörigen minderjährigen Kindern vorweist. Haben Bewerber mit der gleichen Punktzahl die gleiche Zahl an minderjährigen Kindern, entscheidet das Los.	

### **Gewichtung der Kriterien**

Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

- Soziale Kriterien (Ziff. 1.1 bis 1.2.2.) max. 100 Punkte
- Ortsbezugskriterien (Ziff. 2.1 bis 2.3) max. 100 Punkte

## **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien der Gemeinde Oberteuringen für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken – Vergabekriterien – wurde vom Gemeinderat am 21.07.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## 6. Datenschutzhinweise

### Bauplatzvergabe anhand der Richtlinien und Vergabekriterien der Gemeinde Oberteuringen

Die Gemeinde Oberteuringen, St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen, nimmt den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst und hält sich streng an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere an die Datenschutzgrundverordnung, (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG). Die folgenden Erläuterungen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie wir diesen Schutz sicherstellen und welche Daten wir im Rahmen der Durchführung von Bauplatzvergabeverfahren zu welchem Zweck verarbeiten.

<b>1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und der Datenschutzbeauftragten</b>
Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Oberteuringen. Den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:datenschutz@oberteuringen.de">datenschutz@oberteuringen.de</a>
<b>2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung</b>
a) Zwecke der Verarbeitung: Sämtliche personenbezogenen Daten werden zum Zweck erhoben, um die Vergabe von gemeindlichen Grundstücken in der Gemeinde Oberteuringen durchführen zu können. Sollte nach der Bewerbung und Zuteilung ein Vertrag abgeschlossen werden, werden die Daten für die Vertragsabwicklung weiterverarbeitet. Die Datenverarbeitung ist somit für die Auswahl der Bewerber, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich.
b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung Sämtliche personenbezogenen Daten, werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Bauplatzvergabe erforderlich sind. Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die von Ihnen erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO – Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung). Ebenfalls ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Gemeinde erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO).
<b>3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten</b>
- Dienstleistungsunternehmen/Auftragsverarbeiter die von der Gemeinde beauftragt wurden  - Mitarbeiter der Kommune bzw. Bevollmächtigte  - Gemeinderat Oberteuringen  - Zuständiges Landratsamt als Fach- und Rechtsaufsicht  - Notar, Grundbuchamt, Finanzamt (Weitergabe im Falle eines Vertragsabschlusses)

#### **4. Art der personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitung**

Welche personenbezogenen Daten die Gemeinde erhebt, ergeben sich aus den Bewerbungsunterlagen.

Im weitgehend manuellen Verfahren werden die personenbezogenen Daten gespeichert. Die Gemeinde setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, in der Regel bis zum Abschluss des Bauplatzvergabeverfahrens.

#### **6. Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die Sie betreffende gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu. (Art. 16 DSGVO)

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO zu.

Weiterhin besteht gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

#### **7. Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.